

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 8. Dezember 2020 – Nr. 70

Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung für die Ausgestaltung der Lehre und des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)

vom 8. Dezember 2020

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung für die Ausgestaltung der Lehre und des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)**

vom 8. Dezember 2020

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) in der vom XX. Dezember 2020 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 29) sowie
- der Satzung zur Änderung der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) vom 8. Dezember 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 69)

ergibt.

Lemgo, den 8. Dezember 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung für die Ausgestaltung der Lehre und des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 8. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entscheidungsbefugnis
- § 3 Zustimmungserfordernis
- § 4 Anmeldung zu Prüfungen
- § 5 Online-Klausuren
- § 6 Online-Vertrauensklausur
- § 7 Mündliche Prüfungen/Kolloquien via Fernkommunikation
- § 8 Online-Ausarbeitung
- § 9 Kombinierte Prüfungsformen
- § 10 Schriftliche Ausarbeitung
- § 11 Abschlussarbeiten
- § 12 Lehrveranstaltungen
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Prüfungen als auch die Art und Weise der Lehrveranstaltungen ab dem Sommersemester 2020 an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und gilt während des gesamten Zeitraums der Corona Pandemie. Die Regelungen in dieser Satzung gehen denen der jeweiligen Prüfungsordnung eines Studiengangs der Technischen Hochschule OWL vor. Sofern keine abweichende Regelung nach dieser Satzung getroffen wird, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen fort.
- (2) Prüfungen, die eine Präsenz in der TH OWL erforderlich machen, sollen um das Fortkommen im Studium zu ermöglichen, durch andere oder digitale Prüfungsformen unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften ersetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei einer Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt. Das Präsidium kann auf Antrag der Prüfenden die Durchführung für bestimmte Prüfungen in Präsenz genehmigen.
- (3) Als andere Prüfungsformen gelten neben den bereits in den Prüfungsordnungen sowie Modulhandbüchern verankerten Prüfungsformen die in §§ 5 - 8 geregelten Prüfungsformen. Bei diesen Prüfungen kann die Identitätsfeststellung mittels eines von der Hochschule bereitgestellten Online-Videokonferenzsystems erfolgen, wobei mit der Übertragung des Video- und Audiosignals personenbezogene Daten verarbeitet werden (keine automatisierte Gesichtserkennung, sondern manueller Abgleich von Ausweis und Gesicht durch Aufsichtsperson).
- (4) Sofern in einem Modul eine von der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. Modulhandbüchern abweichende Prüfungsform angeboten wird, ist die Bearbeitungszeit bzw. die Dauer der Prüfung jeweils festzulegen und bekanntzugeben. Von der Bearbeitungszeit bzw. der Dauer einer Prüfung, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung angeboten wird, kann für alle Studierenden eines Prüfungsdurchgangs abgewichen werden. Die geänderte Bearbeitungszeit bzw. Dauer der Prüfung ist den Studierenden bekannt zugeben.
- (5) Prüfungsleistungen, die im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nach der einschlägigen Prüfungsordnung **endgültig nicht bestanden** werden, gelten als nicht unternommen und können einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht im Falle einer Täuschung. Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum 5. Tag vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Eintragung in HIS POS möglich. Bis zum 5. Tag vor Beginn der Prüfung kann der Rücktritt per Mail gegenüber dem jeweiligen Prüfungsamt erklärt werden. Nachweise durch die Studierenden sind für diese Fälle nicht zu erbringen. Wird der Rücktritt später erklärt, gelten die Regelungen des jeweiligen Studiengangs; insbesondere die Art und Weise des Nachweises einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.

- (6) Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen können ausgesetzt werden. Dies darf nur für die gesamte Prüfungskohorte erfolgen.
- (7) Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelten Höchstfristen für die Mitteilung von Bewertungen von Prüfungen können abweichend geregelt werden.
- (8) Es muss sichergestellt sein, dass mit der anderen Prüfungsform im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen abgefragt werden und der Workload unverändert bleibt.

§ 2

Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern, welche andere oder digitale Prüfungsform für das jeweilige Modul eines Studiengangs angeboten wird. Wenn keine Einigung hergestellt werden kann, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende nach Beratung mit dem Dekanat. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit und die Dauer der Prüfungen, das Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sowie die Neuregelungen von Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertungen von Prüfungen.
- (2) Die Entscheidung des Prüfungsausschussvorsitzenden ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben, so dass eine rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung erfolgen kann.

§ 3

Zustimmungserfordernis

Voraussetzung der Prüfungsabnahme für Fälle, in denen die Prüfungsform nach Anmeldung verändert wurde, ist die vorherige schriftliche (per Mail oder Scan) Zustimmung des Prüflings. Bei fehlender Zustimmung besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung in der ursprünglich bekanntgegebenen Prüfungsform. Änderungen der Prüfungsform sind ohne Zustimmung bis zum Anmeldezeitraum möglich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Prüfungsform besteht nicht.

§ 4

Anmeldung zu Prüfungen

Anmeldungen zu Prüfungen, die laut Prüfungsordnung im Prüfungsamt schriftlich vorgenommen werden, erfolgen ersatzweise in elektronischer Form. Besteht die Notwendigkeit der Unterzeichnung entsprechender Unterlagen (z.B. bei der Genehmigung des Themas einer Abschlussarbeit), können die unterschriebenen Unterlagen zunächst gescannt oder fotografiert und vorab per E-Mail versandt werden, um einer zeitlichen Unterbrechung des Prüfungsverfahrens entgegen zu wirken. Originale müssen sobald wie möglich persönlich oder per Post nachgereicht werden.

§ 5

Online-Klausur

Bei der Online-Klausur wird die Aufgabenstellung grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Datum nebst Uhrzeit) bereitgestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben wird im System vorgenommen mit einer festgelegten Bearbeitungszeit. Die Klausur findet ohne Aufsicht statt, sodass von der oder dem Studierenden eine Erklärung abzugeben ist, durch die das eigenständige Bearbeiten versichert wird. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Nach Ablauf der zuvor bekanntgegebenen Bearbeitungszeit ist der Zugriff auf die Klausur und somit die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

§ 6

Online-Vertrauensklausur

Bei der Online-Vertrauensklausur wird die Aufgabenstellung grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitfenster von (mindestens) ein paar Tagen bereitgestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben wird im System zu einem selbst gewählten Zeitpunkt während des bekanntgegebenen Zeitraums vorgenommen. Die tatsächliche Bearbeitungszeit ist durch den Prüfenden festzulegen. Die Klausur findet ohne Aufsicht statt, sodass von der oder dem Studierenden eine Erklärung abzugeben ist, durch die das eigenständige Bearbeiten versichert wird. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Mit Beginn der Bearbeitung läuft die Bearbeitungszeit und kann nicht mehr unterbrochen werden. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist der Zugriff auf die Klausur und somit die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

§ 7

Mündliche Prüfungen/Kolloquien via Fernkommunikation

Mündliche Prüfungen und Kolloquien können auch als Videokonferenz über das Internet ohne Anwesenheit der Beteiligten in der TH OWL durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Präsidium legt fest, über welche technischen Systeme die Prüfungen abzuwickeln sind; dabei ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Stabilität des Systems gegeben ist.
- Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers muss der Prüfling seine Identität durch Vorzeigen eines Ausweises bestätigen. Außerdem muss er vor Beginn der Prüfung erklären bzw. zeigen, dass sich keine Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.
- Dem Prüfling ist ein Rücktritt von der Prüfung auch während der Prüfung zu gestatten, wenn es zu technischen Problemen kommt. Diese hat der Prüfling unverzüglich zu melden, auch wenn die Qualität nur eingeschränkt ist. Der Prüfling muss am Ende der Prüfung erklären, dass die technische Abwicklung der Prüfung uneingeschränkt funktioniert hat.

§ 8

Online-Ausarbeitung

- (1) Bei der Online-Ausarbeitung wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung zu bearbeiten; Kombinationsformen sind zulässig. Die Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschussvorsitzende fest. Die Aufgabenstellung soll sowohl Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung und die genaue Bearbeitungszeit nebst Abgabetermin enthalten.
- (2) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) hochzuladen. Wird die Online-Ausarbeitung nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zusätzlich ist eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden.

§ 9

Kombinierte Prüfungsformen

Zwei Prüfungsformen der §§ 5 bis 8 können auch kombiniert angewendet werden. Der Prüfungsstoff wird dabei aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Die kombinierten Prüfungsformen werden jeweils als eine Einheit bewertet.

§ 10

Schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Für alle derzeit in Bearbeitung befindlichen schriftlichen Modulprüfungen, die in Form von schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt werden, gilt:
Solange der Zugang der Studierenden zu den für das Absolvieren der Prüfung relevanten Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Labore etc.) nicht gewährleistet ist, kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Zeit der entsprechenden Schließung der relevanten Einrichtungen durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n gewährt werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die neu festgesetzten spätesten Abgabetermine für die einzelnen Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich und gibt diese den Studierenden unverzüglich in elektronischer Form bekannt.
- (2) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende prüft auf Antrag des Studierenden im Einzelfall, ob durch die Corona Pandemie beeinflusste Faktoren als triftige Gründe (z.B. Laborzutritt oder fehlende Recherchemöglichkeiten) für einen Rücktritt anerkannt werden.
- (3) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann festlegen, dass entgegen etwaiger anderer bestehender Regelungen für die Fristwahrung die Einreichung der Hausarbeiten in digitaler Form genügt.

§ 11

Abschlussarbeiten

- (1) Für alle bereits angemeldeten und derzeit in Bearbeitung befindlichen Abschlussarbeiten gilt:
Solange ein Zugang der Studierenden zu den für das Absolvieren der Prüfung relevanten Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Labore etc.) nicht gewährleistet ist, kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Zeit der entsprechenden Schließung der relevanten Ein-

richtungen durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n gewährt werden. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die neu festgesetzten spätesten Abgabetermine für die einzelnen Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich und gibt diese den Studierenden unverzüglich in elektronischer Form bekannt.

- (2) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende prüft auf Antrag des Studierenden im Einzelfall, ob durch die Corona Pandemie beeinflusste Faktoren als triftige Gründe (s.o.) für einen Rücktritt anerkannt werden.
- (3) Im besonderen, der Corona Pandemie geschuldeten Ausnahmefall, können in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelungen für die Abschlussarbeit (z.B. die Forderung eines experimentell ausgerichteten Themas) durch Beschluss des Dekans/der Dekanin im Benehmen mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden abweichend geregelt werden.
- (4) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende weist die Prüflinge darauf hin, dass Abschlussarbeiten zurzeit nicht persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden können. Es gibt folgende zwei Alternativen:
 - Die Unterlagen können mit der Post an die Adresse des Prüfungsamtes geschickt werden. In diesem Fall gilt für die Rechtzeitigkeit der Abgabe der Poststempel.
 - Die Unterlagen können digital an das Prüfungsamt zugestellt werden. Es gilt der Eingang im elektronischen Postfach des Prüfungsamts. Mit der digitalen Übermittlung der Abschlussarbeit übersendet der Prüfling die handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zunächst als eingescanntes Dokument. Das Original reicht er sobald wie möglich persönlich oder per Post im Prüfungsamt ein.

§ 12

Lehrveranstaltungen

- (1) Abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern sind alle Lehrveranstaltungen bis auf weiteres durch geeignete Lehrformate auf Distanz in digitaler Form durchzuführen. Hierbei gilt § 2 entsprechend. Das Präsidium kann auf Antrag der Lehrenden für bestimmte Lehrveranstaltungen genehmigen, dass die Durchführung in Präsenz möglich ist.
- (2) Die digitale Form der Lehrveranstaltung wird durch die Lehrenden festgelegt (z.B. synchrone Lehrangebote d.h. Online-Videokonferenzen oder das zur Verfügungstellen asynchroner selbsterstellter Lehrmaterialien). Werden Lehrveranstaltungen mittels Online-Vi-

deokonferenzsystem angeboten, ist das Freischalten der Videofunktion durch die Studierenden stets freiwillig. Die visuelle Präsenz erleichtert jedoch den kommunikativen Austausch beim gemeinsamen Lernen und Lehren und wird daher während der Online-Videokonferenzen begrüßt. Bei derartigen digitalen Veranstaltungen gelten dieselben angemessenen Umgangsformen und Verhaltensregeln wie in Präsenzveranstaltungen. Der bzw. die Lehrverantwortliche kann Teilnehmer auffordern, störendes Verhalten zu unterlassen und bei Zuwiderhandlung die störenden Personen von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

Online-Lehrveranstaltungen sollen mittels der von der Hochschule freigegebenen und bereitgestellten Online-Videokonferenzsysteme¹ angeboten werden, da nur für diese die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Hochschule geprüft wurde.

- (3) Eine Verschiebung von geplanten Lehrveranstaltungen in ein späteres Semester kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Sie muss beim Präsidium unter Angabe von Gründen beantragt und von diesem genehmigt werden.
- (4) Praxissemester und Praktika bei einem Dritten können verschoben werden. Die Entscheidung hierüber trifft die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 13*

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

*Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 29) ergeben sich aus dieser Satzung (dort § 14). Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) vom 8. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 69) ergeben sich aus der Änderungssatzung (dort unter Artikel II).

Anlage

Online-Videokonferenzsysteme

- Cisco Webex Meetings
- DFNconf
- Adobe Connect

¹ siehe Anlage